

1. Änderung der Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt zur Erhebung von Betreuungsentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KitaEO)

Auf der Grundlage der §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) - zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618), des § 20 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (ThürKJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2016 (GVBl. S. 526) und der §§ 2, 18 und 26 Abs. 2 Nr. 10, 15 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91,95) hat der Erfurter Stadtrat in seiner Sitzung am folgende Änderung der Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt zur Erhebung von Betreuungsentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KitaEO) - Drucksache-Nr. 0171/18 - beschlossen:

Artikel 1: Änderungen

1. Abschnitt 1 **Grundsätze** wird um Ziffer 1.6 ergänzt:

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Betreuungsentgelt erhoben. Wurde dieses Kind nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt, verlängert sich die Befreiung von der Zahlung eines Betreuungsentgeltes bis zum Tag vor dessen erstem Schultag.

2. Abschnitt 3 **Höhe des individuellen Betreuungsentgeltes** wird um Ziffer 3.6 ergänzt:

Sofern der nach Ziffer 1.6 maßgebliche Beginn keinen vollen Kalendermonat umfasst, ist für die übrigen Tage des Monats bis zum Tag vor Beginn des Zeitraumes der Elternbeitragsfreiheit ein anteiliges Betreuungsentgelt zu zahlen. Hierzu wird das zu zahlende Betreuungsentgelt durch 30 geteilt und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Die Änderung der Entgeltordnung (KitaEO) tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister